Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz $^{\rm 1}$

(Änderung vom 6. Dezember 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Bst. a

(2 Bei Gruppen werden pro Prufung und Kandidat erhoben:)		
a) Theorieprüfung	Er	

a) Theorieprüfung Fr. 30.--

§ 7 Abs. 1 Bst. a, b und c (neu)

- (1 Es werden erhoben:)
- Für die erstmalige Ausstellung eines Lernfahrausweises oder einer Zulassungsbewilligung
- Fr. 60.--
- b) für die Ausstellung eines Lernfahrausweises infolge Verlusts oder Zuzugs in den Kanton Schwyz
- Fr. 25.--

bisheriger Bst. b wird zu Bst. c.

§ 8 Abs. 1 Bst. a und b

- (1 Es werden erhoben:)
- a) Für die erstmalige Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)
- Fr. 45.--
- b) für die Ausstellung eines neuen FAK infolge Verlusts, Nachträgen, freiwilligen Verzichts auf Kategorien, Eintrags oder Aufhebung von Befristungen, Auflagen oder Ergänzungen
- Fr. 25.--

§ 9 Bst. b und f

(Es werden erhoben:)

- b) (für Sonderbewilligungen [...] ganzen Ansätzen erforderlich.) Für Sonderbewilligungen, welche gestützt auf eine Kompetenzdelegation ausgestellt werden, wird nur die Grundgebühr verrechnet, sofern eine Jahresbewilligung für die bewilligte Strecke (ausgenommen Teilstrecke ASTRA) vorliegt.
- f) (Kosten für besondere Aufwendungen)
 - für Berechnungsarbeiten durch Dritte hinsichtlich des

1

Befahrens von Kunstbauten oder von Bezirks-, Gemeindeund Privatstrassen Der Stundenansatz beträgt Fr. 120.--. Die Minimalgebühr nach Aufwand

II.

 $^{\rm 1}$ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

> Im Namen des Regierungsrates Der Landammann: André Rüegsegger Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-96. ² SRSZ 782.311.